

nommen hätte. Im Gegentheil hat sich klar herausgestellt, daß der Rittergutsbesitzer und Bauerngutsbesitzer verschiedene Interessen haben kann und wirklich hat. Die dritte Inconsequenz aber besteht darin, daß — — — doch es genüge die gerügte doppelte Inconsequenz, da ich die dreifache nicht sofort nachzuweisen vermag. Auf den Einwand, der Bauernstand werde verdrängt werden, haben schon einige andere Abgeordnete geantwortet. Ich will daher nur noch auf Einiges ergänzungsweise aufmerksam machen. Es ist die Bestimmung vorhanden, die ich schon vorhin angezogen habe, daß, wenn ein Rittergutsbesitzer zugleich ein Bauerngut besitzt, er auch als bäuerlicher Deputirter gewählt werden könne. Nun sind aber bereits vier Landtage gewesen, und doch habe ich nur erst einen einzigen Fall erlebt, wo ein Rittergutsbesitzer als bäuerliches Kammermitglied eintrat. Es war dies der erste Präsident dieser Kammer. Es ist dies der einzige Fall, und da er sich noch nicht wiederholt hat, so beweist dies eben, daß, wenn auch andere zu wählende Subjecte vorhanden sind, diejenigen, welche dem bäuerlichen Stande angehören, wohl nicht leicht andere wählen werden, als solche, welche das bäuerliche Gewerbe betreiben. Kommt aber eine Ausnahme vor, so hat dann das Vertrauen entschieden, und es ist Nichts zu besorgen, wenn auch Jemand für den bäuerlichen Besitz in die Kammer kommt, der nicht selbst das bäuerliche Gewerbe betreibt. Man könnte einen Vorwurf, wie gegen die Deputation, so gegen mich daraus ableiten, daß ich diesen Punkt angeregt habe; man könnte den Vorwurf daraus ableiten, als wolle ich, daß der Bauernstand aus der Kammer verdrängt werden sollte. Dies ist mir aber nicht eingefallen. Ich achte den Bauernstand sehr hoch, und ich kann sämtliche anwesende Mitglieder dieses Standes auffordern, daß sie bezeugen, ob ich im persönlichen Verkehre mit ihnen irgend jemals Etwas gethan habe, was auf Mißachtung hinwiese. Ich fordere sie auf, mir zu sagen, ob ich, wo ich es nur mit meiner Ueberzeugung verträglich achtete, nicht immer für den bäuerlichen Besitz hier mitgesprochen habe. Wenn also aus der Stellung dieses Antrages Etwas gefolgert werden wollte, was als ein Vorwurf gelten könnte, so müßte ich das entschieden ablehnen. Ich weiß recht wohl, weshalb die Bestimmung, daß der Bauer den Bauer vertreten müsse, in das Gesetz gekommen ist. Es ist nicht der Grund gewesen, den bäuerlichen Besitz durch sich selbst vertreten zu sehen, sondern ein odium advocatorum ist es gewesen, was die Bestimmung hineingebracht hat. Man hatte die Richter'sche Zeit, die Zeit, wo der Advocat Richter von Chemnitz die Bauern der Umgegend über Staat und Verfassung aufzuklären suchte, und glaubte, dies könnte nun einen nachtheiligen Einfluß auch in der Art äußern, daß die Kammer mit Advocaten überschwemmt würde. Das war der Grund, weshalb man die vorliegende Bestimmung des Wahlgesetzes aufstellte. Ich glaube aber nicht, daß die Befürchtung gegründet ist. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß, wenn auch feststeht, der Bauer könne Andere wählen, doch damit noch nicht festgestellt ist, daß er solche, die das landwirthschaftliche Gewerbe nicht treiben, wählen werde. Es beweist dies schon der Umstand, daß nur erst ein einziger

Rittergutsbesitzer als bäuerlicher Deputirter in die Kammer gekommen ist. Wenn endlich der Abg. v. Thielau aus Punkt IV. abgeleitet hat, daß Punkt III. nicht angenommen werden könne, weil dies auch für Punkt IV. beweisen würde und also hier ein Widerspruch stattfindet, so wird dieser Widerspruch um deswillen hier nicht angezogen werden können, weil er von mir auch wieder angezogen werden kann, wenn ich gegen Punkt IV. auftreten werde. Ich will aber hier einstweilen darauf aufmerksam machen.

Abg. v. Bezschwik: So sehr ich wünsche, daß der Stand der Rittergutsbesitzer nach Maßgabe §. 68 der Verfassungsurkunde durch recht geeignete Mitglieder in dieser Kammer vertreten werde, so sehr wünsche ich auch, daß der Bauernstand durch wirkliche Mitglieder des Bauernstandes, nicht durch Andere, selbst nicht durch Rittergutsbesitzer vertreten werde. Es ist ein einziges Beispiel vorgekommen, daß ein Rittergutsbesitzer bäuerlicher Abgeordneter gewesen ist, und der betreffende Abgeordnete war ein solcher Patriot, daß Niemand sich darüber beklagte. Es ist allerdings hierbei zu berücksichtigen, daß sowohl Rittergutsbesitzer als Bauerngutsbesitzer Ueberbauer sind, und daß nach dem neuen Grundsteuersystem sowohl der ritterschaftliche als der bäuerliche Grundbesitz nach gleichem Maßstab besteuert wird. Dessenungeachtet erkläre ich, daß ich nach meiner individuellen Ansicht nicht wünsche, daß der Bauernstand durch Rittergutsbesitzer vertreten werde, wiewohl dies nicht verboten ist.

Abg. v. Thielau: Mehre von den geehrten Sprechern haben mich dadurch zu widerlegen gesucht, daß sie anführten, wie weder die Deputation noch der Petent die Meinung aufgestellt haben, daß die bäuerlichen Grundbesitzer ausgeschlossen sein sollten, sondern nur dafür sich erklärt, daß jedem bäuerlichen Wähler freistehen solle, auch einen Andern zu wählen, der nicht das landwirthschaftliche Gewerbe betreibe. Meine Herren, meine Gegner haben bei ihrer Widerlegung zu viel bewiesen, und deshalb gar Nichts; denn aus denselben Gründen läßt sich die völlig freie Wählbarkeit rechtfertigen; denn was dafür spricht, daß die Abgeordneten des Bauernstandes Jemanden wählen können, wenn sie wollen, wenn er nur ein Bauerngut hat, das spricht dafür, daß jeder Städter gewählt werden kann, wenn er nur ein Haus besitzt, dasselbe mag liegen, wo es will, daß die Rittergutsbesitzer ebenfalls im ganzen Lande frei unter allen Rittergutsbesitzern wählen können. Wenn wir auf dieser Prämisse fortbauen, so werden wir dahin kommen müssen, völlig freie passive Wählbarkeit auszusprechen. Ich werde mich von meinen Ansichten nicht abbringen lassen; ich bleibe der Ueberzeugung, daß durch Annahme der vorgeschlagenen Abänderung des Wahlgesetzes der Bauernstand ausgeschlossen werden wird; denn man muß berücksichtigen, daß auf dem Lande schon ein ganz anderer Einfluß bei den Vorwahlen stattfindet, als in den großen Städten und bei den Rittergutsbesitzern, und daß es sehr leicht dahin kommen würde, daß Andere gewählt werden, als solche, die wirklich die Landwirthschaft betreiben. Ich bin der Meinung, daß es wünschenswerth sei, daß wir unser Wahlgesetz nicht ändern und die Eintheilung in Classen, wie sie im Wahlgesetze stehen, beibehal-